

DEUTSCH-BRITISCHE GESELLSCHAFT

SATZUNG

beschlossen zu Berlin auf der Mitgliederversammlung
am 28. Januar 2009

Präambel

In der Überzeugung, dass die Verständigung zwischen Deutschland und Großbritannien und seinen Bürgern nach dem Kriege gefördert und Vertrauen zwischen ihnen wiederhergestellt werden muss, gründeten engagierte Bürger aus Nordrhein-Westfalen um Frau Lilo Milchsack in Düsseldorf 1949 die „Deutsch-Englische Gesellschaft“, seit 2001 umbenannt in „Deutsch-Britische Gesellschaft“. Ein Jahr später riefen sie die „Deutsch-Englischen Gespräche in Königswinter“ ins Leben, die seither jährlich als „Königswinter Konferenzen“ Politiker, Regierungsvertreter und Vertreter von Wirtschaft, Wissenschaft und dem kulturellen Leben beider Länder zu vertieften Diskussionen aktueller politischer, wirtschaftlicher und kultureller Fragen zusammenbringen und das gegenseitige Verständnis stärken. 1960 kamen zu diesem deutsch-britischen Dialog die „Jung Königswinter Konferenzen“ dazu. Gleichzeitig breitete sich die Gesellschaft aus und ist in 19 Städten mit ihren Vortragsprogrammen präsent. Freundschaft und Partnerschaft, gemeinsames Interesse und gemeinsame Verantwortung kennzeichnen heute das Verhältnis beider Länder. Nachstehende Satzung ist von dem Wunsche getragen, unter geänderten Rahmenbedingungen hierzu weiterhin einen aktiven Beitrag zu leisten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsch-Britische Gesellschaft.
- (2) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt Zwecke der Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Zweck des Vereins ist es dabei insbesondere, die Freundschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und ihren bzw. seinen Bürgerinnen und Bürgern auf allen Ebenen des Staates und der Gesellschaft einschließlich der Zivilgesellschaft zu pflegen, zu vertiefen und zu entwickeln.
- (2) Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins stehen folgende Programme:
 - die Trägerschaft der Königswinter-Konferenzen in Partnerschaft mit der jeweiligen britischen Trägerorganisation;
 - die Trägerschaft der Jung-Königswinter-Konferenzen;
 - die Durchführung von Vortragsabenden, Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen, im Großraum Berlin sowie ausnahmsweise an anderen Orten, sofern die Veranstaltung nationalen Charakter hat;
 - die Koordination eines Netzwerks, welches aus selbständigen Vereinigungen jedweder Art gebildet wird, die Ziele im Sinne des Absatzes 1 verfolgen.
- (3) Der Verein kann weitere Maßnahmen ergreifen, die der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele dienlich sind.
- (4) Aufgaben des Vereins sind ferner die Einwerbung der zur Erfüllung seiner in Absatz 1 bis 3 genannten Ziele erforderlichen Mittel, die Werbung für eine verstärkte öffentliche und private Förderung seiner Ziele, sowie die Bekanntmachung entsprechender Vorhaben und Ergebnisse in der Öffentlichkeit.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins vollzieht sich im wesentlichen im Großraum Berlin, ist jedoch nicht hierauf und nicht auf Deutschland beschränkt.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliedsbeiträge, Geld oder Sachspenden werden weder bei Auflösung des Vereins noch bei Ausscheiden eines Mitglieds zurückgewährt.

§ 4

Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 1. Beiträgen der Mitglieder,
 2. Spenden,
 3. Zuwendungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Körperschaften,
 4. sonstigen Einnahmen.
- (2) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein, welche, soweit gesetzlich zulässig, einem vom Zuwendungsgeber bestimmten Teilzweck gewidmet sind, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Liegt keine derartige Zweckbindung vor, ist der Verein in der Entscheidung, welche der in Absatz 1 genannten Teilzwecke er tatsächlich verfolgen will, frei. Insbesondere ist es ihm gestattet, eine Auswahl zu treffen und auf die Verfolgung einzelner Teilzwecke vorübergehend zu verzichten.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist nach den Regeln kaufmännischer Buchführung Buch zu führen. Nach Ende jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsrechts (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Jahresabschluss ist von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Dem Vorstand ist nur dann Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr zu erteilen, wenn die Rechnungsprüfer hiergegen keine Einwendungen erhoben haben. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, anstelle der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen einen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter bzw. bevollmächtigte Vertreterin zu benennen. Spätere Änderungen der Bevollmächtigung sind jederzeit durch rechtsverbindliche, schriftliche Erklärung möglich.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod,
 2. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei Eröffnung des Konkursverfahrens,
 3. durch Austritt,
 4. durch Ausschluss,
 5. durch Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied zwei Jahre keine Beiträge gezahlt und auf ein diesbezügliches Anschreiben keine Antwort gegeben hat.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist von dem Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er muss mit einer Frist von drei Monaten und kann nur zum Ende jeden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Einem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Nimmt das Mitglied die Gelegenheit trotz zweimaliger Aufforderung und mit einer Frist von einem Monat nicht wahr, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Nimmt das Mitglied Stellung, erfolgt der Ausschluß durch die Mitgliederversammlung nach Kenntnisnahme von dieser Stellungnahme.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an Veranstaltungen, die der Verein für die Mitglieder durchführt, teilzunehmen. Das Recht des Vorstandes, zu Veranstaltungen im Rahmen von Projekten des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen nur eine Auswahl von Mitgliedern sowie Gäste einzuladen, bleibt unberührt.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung oder Aufhebung des Mitgliedsbeitrages aus wichtigem Grund bewilligen. Beschlossene Änderungen der Beitragshöhe werden erst nach Ablauf des jeweils nächstmöglichen Austrittstermins wirksam. Über den Beitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

§ 7

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die geeignet erscheinen, sich in herausragender Weise für die Ziele des Vereins einzusetzen oder die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten bzw. zur Ehrenpräsidentin ernannt werden. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidentin ist von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießt aber alle Rechte eines Mitgliedes.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießen aber alle Rechte eines Mitgliedes.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben beratende Gremien einrichten, zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten Hilfspersonen beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht an.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Abberufung eines Vorstandsmitglieds,
 5. Festlegung von Beiträgen der Mitglieder,
 6. Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin,
 7. Änderungen der Vereinssatzung,
 8. Auflösung des Vereins.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich einberufen. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds sind mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der Auflösung des Vereins muss die Mehrheit der Mitglieder zustimmen. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen vierzehn Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen.
- (6) Beschlüsse der Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Absatz 5 gilt sinngemäß.
- (7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und über die Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, von dem Vorsitzen-

den bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen, allen Mitgliedern zuzuleiten und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, nämlich dem bzw. der Vorsitzenden des Vereins, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin, dem bzw. der Vorsitzenden des Vorstands der Königswinter Stiftung sowie einer bis zwei weiteren natürlichen Personen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder gem. Absatz 1 werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gemeinsam gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handaufhebung, sofern nicht 10% der anwesenden Mitglieder des Vereins ein schriftliches Verfahren verlangen.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes haben nach ihrer Wahl unverzüglich aus ihrer Mitte einen bzw. eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin, einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin zu wählen.
- (5) Der Vorstand kann, soweit die in Abs.1 festgelegte Höchstzahl der Mitglieder nicht erreicht ist, weitere Personen mit einer Amtszeit bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung hinzuwählen.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands, darunter der bzw. die Vorsitzende anwesend ist. Beschlussvorlagen gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zustimmt.

- (8) Der bzw. die Vorsitzende wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende, bei Abwesenheit oder Verhinderung beider durch eines der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten. Vertreter bzw. Vertreterin sind im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag des bzw. der Vorsitzenden diesbezüglich tätig zu werden.
- (9) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (10) Der Vorstand beschließt über die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks zu ergreifen hat sowie jeweils zu Beginn jeden Jahres über einen Haushaltsplan.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Anfallende Barauslagen können erstattet werden.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11 Beratende Gremien

- (1) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes beratende Gremien, z.B. ein Kuratorium einrichten.
- (2) In dem Beschluss sind die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums zu regeln.
- (3) Die Berufung von Persönlichkeiten in diese Gremien erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist zeitlich zu begrenzen. Mitglieder dieser Gremien müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Aufgabe der Gremien ist die Beratung und Unterstützung des Vereins und seiner Organe. Entscheidungsbefugnisse für den Verein dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder der Gremien sind über die Arbeit des Vereins regelmäßig zu unterrichten.

§ 12
Auflösung des Vereins

- (1) Sollen die Verfolgung der Vereinsziele und das dem Vereinszweck dienende Vereinsleben nach dem Willen der Mitglieder eingestellt werden oder das Vereinsziel nicht mehr erreichbar sein, wird der Verein aufgelöst.
- (2) Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn zugleich ein Liquidator bzw. eine Liquidatorin bestellt wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an die Königswinter-Stiftung, Bonn, die es für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen zu Berlin auf der Mitgliederversammlung der Deutsch-Britischen Gesellschaft am 28. Januar 2009